Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Fehmarn

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes -WVG – vom 12.Februar 1991 (BGBI.I s.405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.Mai 2002 (BGBI S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser-und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetzes – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.Februar 2008 (GVOBI. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

PRÄAMBEL

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

 $1. Abschnitt \\ Name-Sitz-Mitglieder-Aufgabe-Unternehmen$

§ 1 (zu §§ 3,6 WVG) Name – Sitz – Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen ''Wasserbeschaffungsverband Fehmarn'' mit dem Sitz in Burg auf Fehmarn, Kreis Ostholstein. Er ist als Wasser- u. Bodenverband eine Körperschaft öffentlichen Rechts gem. § 1 WVG.
- (2) Der Verband umfasst das Einzugsgebiet seiner nachstehend aufgeführten Mitglieder:
- (3) Der Verband führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit der Inschrift Wasserbeschaffungsverband Fehmarn.

§ 2 (zu §§ 4,6,22 WVG) Mitglieder

Mitglied des Verbandes ist : die Stadt Fehmarn

§ 3 (zu §§ 2,6 WVG, 2 LWVG) Aufgaben

Der Verband hat gem. §§ 2 WVG und 2 LWVG die Aufgabe, sein Mitglied durch Beschaffung und Bereitstellung von Wasser mit Trink – u. Brauchwasser zu versorgen.

§ 4 (zu §§ 5,6 WVG)

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die Anschlussnehmer im Gebiet seines Mitgliedes entsprechend der ``Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser, AVB-WasserV vom 20.Juni 1980`` in der jeweils gültigen Fassung und den ergänzenden Bestimmungen und Preisregelungen des Verbandes mit Wasser zu versorgen.
 Er hat die erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem generellen Plan des Dipl.-Ingenieurs Eckart Weise in Lübeck vom 10.05.1960, der vom Amt für Land- und Forstwirtschaft in Lübeck am 29.06.1960 geprüft wurde sowie aus dem im Anschluss hieran geprüften und wasserbehördlich genehmigten Nachträgen und den baureifen Baustufenplänen und deren Nachträge.
- (3) Der generelle Plan besteht aus: a)einem Heft mit Erläuterungsbericht, Kostenvoranschlag und Berechnungen b)einem Mitgliederverzeichnis c)sechs Karten Der generelle Plan wird ebenso wie dessen Nachträge und die Baustufenpläne und deren Nachträge bei der Aufsichtsbehörde des Verbandes, Zweitausfertigungen beim Amt für Land – und Wasserwirtschaft in Lübeck aufbewahrt, Drittausfertigungen der für den Verbandsvorsteher nötigen Stücke werden von diesem aufbewahrt.
- (4) Der Verband soll die für seine Aufgaben nötigen Grundstücke oder Rechte erwerben.

§ 5 (zu §§ 6, 33 WVG) Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

- (1) Der Verband ist befugt, sein Verbandsunternehmen auf den Grundstücken seines Mitgliedes durchzuführen.
- (2) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschliesslich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmassnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (3) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Wasserbeschaffungsverband zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschliesslich der Versorgung des Grundstückes dienen.
- (5) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (6) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Verbandes die schriftl. Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 2 und 5 beizubringen.
- (7) Die Absätze 2 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen, sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 6 (zu § 6 WVG, § 75 LWG) Benutzung der Anlagen

Die Stadt Fehmarn ist als Mitglied des Verbandes gehalten, dafür zu sorgen, dass ihre Einwohner die Wasserversorgungsanlagen des Verbandes benutzen und das von ihnen benötigte Trink – und Brauchwasser vom Verband beziehen.

§ 7 (zu §§ 44, 45 WVG) Verbandsschau

Es ist alle 2 Jahre eine Schau der technischen Einrichtungen – Druckverstärkungsanlagen durchzuführen, zu der alle Vertreter der Verbandsversammlung eingeladen werden. Schauführer ist der Verbandsvorsteher.

> II.Abschnitt Verfassung

§ 8 (zu §§ 6,46 WVG) Organe

Organe des Wasserbeschaffungsverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 9 (zu § 46 WVG) Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist die Versammlung aller Verbandsmitglieder. Sie besteht aus 10 Mitgliedern der Stadt Fehmarn.

§ 10 (zu §§ 25, 44, 47 WVG) Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter

2.Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik.

3.Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes.

- 4.Festsetzung des Wirtschaftsplanes, dessen Nachträge; einschließlich der Tarife und Bedingungen und des Stellenplanes und der Haushaltssatzung.
- 5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes.

6. Entlastung des Vorstandes

- 7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Mitarbeiter des Betriebes und Entschädigungen für Vorstandsmitglieder, sowie Festsetzung der Höhe der Sitzungsgelder für die Vertreter der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- 8.Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
- 9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
- 10. Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 25.000,-- Euro zu beschliessen.
- 11. Stellungnahme zum Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG
- 12. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gem. § 25 Abs. 1 Buchst. c WVG
- 13. Alle Mitglieder der Verbandsversammlung werden zur Verbandsschau eingeladen.

§ 11 (zu § 48 WVG) Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr ein; die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.
- (2) Es ist mit mindestens einwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu laden. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist auf der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.

(3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.

§ 12 (zu § 48 Abs.2, 3 WVG, §§ 100 bis 105 LVwG) Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen im Fall des § 40 Abs.1.
- (2) Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf einen Vertreter ist unzulässig. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn bei der Einladung mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Es wird offen abgestimmt; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterzeichen ist . Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 13 (zu §§ 6, 52 WVG) Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und vier weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorsteher führt die Bezeichnung "Verbandsvorsteher".
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung zu beschliessen ist.

 Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Verbandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen neben der Erstattung der Fahrkosten entsprechend § 15 der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 19.März 2008 (GVOBI.Schl.-H S.150) in der jeweils gültigen

§ 14 (zu §§ 52, 53 WVG) Wahl des Vorstandes

Fassung ein Sitzungsgeld entsprechend § 12 EntschVO.

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. (2) Gewählt werden kann jede Person mit Wohnsitz in der Mitgliedsgemeinde und mit passivem Wahlrecht nach Art. 38 Abs. 2 des Grundgesetzes.

(3) Gewählt wird unter der Leitung des ältesten Mitgliedes der Verbandsversammlung, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 15 (zu § 53 WVG) Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31.12., erstmals 2011.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt des neuen Mitglieds im Amt.

§ 16 (zu §§ 24, 25, 44, 45, 54 WVG) Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgaben:

- 1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden
- 2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden
- 3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben
- 4. Ort und Zeitpunkt der Verbandsschau zu bestimmen, die Verbandsversammlung, Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG)
- 5. die Beseitigungen, der bei der Verbandsschau festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 2 WVG zu veranlassen.
- 6. die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und ihre Nachträge aufzustellen
- 7. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen
- 8. Verträge ab einer Höhe von 15.000,-- € ausser über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband zu beschließen
- 9. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen
- 10.eine Geschäfts-und Dienstordnung für die Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen
- 11.die Jahresrechnung / den Jahresabschluss aufzustellen

12. über Widersprüche zu entscheiden

13.über die Stundung, Niederschlag oder den Erlass von Forderungen gemäß § 35 zu entscheiden

§ 17 (zu § 56 WVG) Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 18 (zu § 56 WVG) Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsteher sowie vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 19 (zu § 55 WVG) Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.
 Der Verbandsvorsteher ist bis zu einer Verfügungsobergrenze von 15.000,-- €
 zur alleinigen Vertretung des Verbandes im Rahmen des Wirtschaftsplanes befügt.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 handschriftlich zu unterzeichnen und, wenn der Verband zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, mit diesem zu versehen.
- (3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2 Satz 1 und 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 20 (zu §§ 51, 55 WVG) Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung, in letzterer ohne Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einem Wert von 15.000,-- € zu schließen.

§ 21 (zu § 57 WVG) Aufgaben des Geschäftsführers

- (1) Der Verband bestellt einen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen einer Dienstund Geschäftsanweisung. Er steht unter der Dienstaufsicht des Vorstandes und unter der Aufsicht des Verbandsvorstehers. Er hat dem Verbandsvorsteher in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben, alle wichtigen Geschäftsvorfälle mit ihm abzustimmen, ihn zu beraten und seine Anweisungen zu beachten.
 - Er hat an Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen beratend teilzunehmen.
- (3) Der Geschäftsführer vertritt den Verband neben dem Verbandsvorsteher in allen Geschäften der laufenden Verwaltung sowie bei Gefahr im Verzuge, wenn Entscheidungen der Verbandsorgane oder Maßnahmen des Verbandsvorstehers oder der Stellvertretenden nicht abgewartet werden können.
- (4) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere regelmäßig wiederkehrende und nach festen Grundsätzen zu entscheidende Geschäftsvorfälle, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören: Verpflichtungserklärungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu einer Höhe von 2.500,-- € im Einzelfall oder 500,-- € bei monatlich wiederkehrenden Beträgen. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 25,-- €.
- (5) Der Geschäftsführer und die Mitarbeiter des Verbandes unterzeichnen im Auftrag des Vorstandes; soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des Absatzes 4 handelt, ist ein Dienstsiegelabdruck beizufügen.

3. Abschnitt Haushalt, Beiträge

§ 23 (zu § 65 WVG) Allgemeine Haushaltsgrundsätze

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband hat seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und Zweckmässigkeit so zu planen und zu führen, dass eine dauernde Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
- (2) Der Haushalt muss im Rahmen einer Handelsbilanz ausgeglichen sein; buchmäßige Verluste sind in einem überschaubaren Zeitraum (5 Jahre) auszugleichen.

§ 24 (zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG) Haushalt

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan (bestehend aus Erfolgs- und Vermögensplan) sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass die Verbandsversammlung bis zum 31.Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 39 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.
- (3) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Die veranschlagten Einzelansätze des Betriebsaufwandes und des Geschäftsaufwandes mit Ausnahme des Vermögensaufwandes sind gegenseitig deckungsfähig.
- (4) Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres enthalten, die sich aus Anlageänderungen und aus der Kreditwirtschaft des Verbandes ergeben. Die Ausgaben für Anlageänderungen sind für jedes Vorhaben getrennt zu veranschlagen.
- (5) Der Wirtschaftsplan kann nur durch einen Nachtrag geändert werden. Ein Nachtrag ist unverzüglich zu erlassen, wenn:
 - 1.offenkundig wird, dass ein erheblicher, wirtschaftlich nicht zu vertretender Fehlbetrag entstehen wird und der Ausgleich nur durch einen Nachtrag erreicht werden kann
 - 2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in der Höhe von mehr als 20 v.H. der Gesamtausgabe geleistet werden müssen.
 - 3.Beschäftigte oder Arbeitnehmer eingestellt werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Haushaltssatzung

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband hat zum Beginn eines jeden Rechnungsjahres eine Haushaltssatzung zu erlassen und bei Bedarf Nachträge dazu.
- (2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
 - 1.des Gesamtbetrages der Einnahmen und der Ausgaben des Erfolgsplanes
 - 2.des Gesamtbetrages der Einnahmen und der Ausgaben des Vermögensplanes
 - 3.des Höchstbetrages der Kassenkredite
 - 4.der Entgelte unter Hinweis auf die Veröffentlichung der BVW (Bedingungen für die Versorgung von Anschlussnehmern (Tarifkunden) mit Wasser aus dem Versorgungsnetz (allg.Geschäftsbedingungen)
 - Sie kann weitere Festsetzungen enthalten, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan des Haushaltsjahres beziehen.
- (3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.
- (4) Die Haushaltssatzung und deren Nachträge sind gem. § 39 bekannt zu machen.

§ 26 Jahresrechnung

- (1) In der Jahresrechnung sind die Ergebnisse des Wirtschaftsjahres der Erfolgs- und Vermögensrechnung den Planansätzen gegenüberzustellen und bei erhöhten Abweichungen zu erläutern. Über den Stand des Vermögens einschl. aller Forderungen und Verbindlichkeiten ist ein Nachweis zu führen, der in aller Regel durch die Bilanz gegeben ist.
- (2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und zu erläutern.

§ 26 Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung durch den Landesverband nach § 17 LWVG erstreckt sich darauf, ob die Jahresrechnung ordnungsgemäß aufgestellt worden ist; insbesondere ob
 - 1. die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan eingehalten wurden
 - 2.die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich ordnungsgemäß begründet sowie rechnerisch richtig angewiesen und durch Belege nachgewiesen wurden und
 - 3.die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie Rechtsvorschriften eingehalten wurden.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

§ 27 Verwendung der Einnahmen

- (1) Alle Einnahmen des Verbandes sind zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.
- (2) Der Verband darf keine Gewinne im Sinne einer Handelsbilanz erzielen.
- (3) Darlehen dürfen nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Der Gesamtbetrag von Darlehen bedarf, soweit dieser 30 % des Restbuchwertes vom Anlagevermögen übersteigt (§75 Abs. 1 Nr.2 WVG),der Genehmigung der Aufsichts-

§ 28 (zu § 28 WVG) Entgelte

Die Anschlussnehmer haben dem Verband die Entgelte zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Entgelte bestehen in Geld und Sachleistungen.

§ 29 (zu § 30 WVG, § 43 LWG) Masstab der Entgelte

- (1) Die Entgelte verteilen sich auf die Anschlussnehmer, die Vorteil aus dem Verbandsunternehmen haben.
- (2) Es gelten die Bedingungen und Preise des Verbandes, die aufgrund des Versorgungsvertrages zwischen dem Wasserbeschaffungsverband und dem Anschlussnehmer / den Tarifkunden getroffen werden. Mit der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr können Sondervereinbarungen abgeschlossen werden.
 - $\S\S 2-34$ der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V vom 20.Juni 1980 BGBI I.S. 750 in der jeweils gültigen Fassung), sind unmittelbarer Bestandteil des Versorgungsvertrages.
- (3) Die Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Verbandes, die Preise und deren Änderungen sind gemäß § 39 dieser Satzung bekannt zu machen.

§ 30 (zu §§ 31 und 32 WVG) Hebung der Entgelte

- (1) Der Verband erstellt die Rechnungen auf der Grundlage des für ihn geltenden Preisverzeichnisses (BVW).
- (2) Die Erhebung der Rechnungen kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Jedem Anschlussnehmer ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 31 (zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG) Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten)

(1) Personenbezogene Daten der Anschlussnehmer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 3, und insbesondere zur Entgeltshebung gemäß dieser Satzung im Einzelfall erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor-und Familienname

2. Adressdaten (einschliesslich Telefon und E-Mail-Adresse)

3. Grundstücksbezogene Daten

4. Verbrauchs - und Verschmutzungsdaten von Wasser / Abwasser

5.Kontoverbindungen für Last – und Gutschriften

Die erforderlichen Daten werden z.B. von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1.Katasterämter – Buchwerk

2.Gemeinden / Ämter – Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei

3.Zweckverband Ostholstein-Austausch von Wasserzählerdaten

Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Name, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäss §§ 13 Abs 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Mitgliederdatei zu speichern.

Die betroffenen Mitglieder / Anschlussnehmer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Entgeltbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG).

Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasserbeschaffungsverband bleibt verantwortlich.

§ 32 (zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG) Folgen des Rückstandes, Verjährung

- (1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann darüber hinaus zu einem Säumniszuschlag herangezogen werden. Dieser wird wie ein Entgelt behandelt und ist mit dem rückständigen Entgelt zu entrichten. Er beträgt 1 v.H. des rückständigen Entgeltes vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat.
- (2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 33 (zu §§ 262 ff.LVwG) Zwangsvollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden.

§ 34 (zu §§ 262 ff LVwG)

Privatrechtliche Forderungen werden nach § 319 LVwG oder nach dem Mahnverfahren gerichtlich eingezogen.

§ 35 (zu § 28 Abs.6 WVG) Niederschlagung, Erlass

Über eine Niederschlagung oder einen Erlass von Entgeltforderungen entscheidet der Vorstand.

4. Abschnitt Anordnungen, Zwangsmittel

§ 36 (zu § 68 WVG) Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Verbandsvorsteher und / oder dem Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 37 (zu § 237 LVwG) Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 38 (zu § 6 Abs.3 WVG) Dienstkräfte

(1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Beschäftigte und Arbeitnehmer einstellen. Die Vergütung und Entlohnung dieser Beschäftigten und Arbeitnehmer richtet sich nach den geltenden Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes in der jeweils gültigen Fassung und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Kommunalen Arbeitgerberverband jeweils gültigen Fassung, es sei denn Art und Umfang der Teilzeitbeschäftigung rechtfertigen den Abschluss besonderer Verträge.

Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vom Geltungsbereich der o.g. Tarifverträge ausgenommen ist, soll es in Anlehnung an o.g. Tarifverträge erfolgen.

Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte (2)des Verbandes. Er stellt sie nach Maßgabe des Stellenplanes ein.

(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO) Bekanntmachungen

- Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des (1)Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.
- Die Bekanntmachung erfolgt durch Abdruck im Fehmarnschen Tageblatt. (2)

§ 40 (zu § 58 WVG) Änderung der Satzung

- Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der anwesenden (1)Stimmen der Verbandsversammlung, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Zweidrittel- Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- Soweit mit der Satzungsänderung dem Verband das Recht verliehen werden soll, (2)Beamte zu haben (Dienstherrnfähigkeit), bedarf diese Satzungsänderung gemäß § 3 des Landesbeamtengesetzes der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde, die nur im Einvernehmen mit dem Innenminister erteilt werden darf.
- Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde, Satzungsänderungen nach (3) Absatz 2 von der obersten Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

(zu §§ 72, 75 WVG, WVG-AufsVO) Aufsichtsbehörde

- Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Ostholstein. (1)
- Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs.1 Nr. 2 und Abs. 3 WVG (2)ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zu einem Betrag von 30 % des Restbuchwertes sowie für Kassenkredite bis zu einem Höchstbetrag von € 50.000,00.

§ 42 (zu § 58 Abs. 2 WVG) Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 24. Mai 1996 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 26.08.2002 ausser Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung

Genehmigt:

CASSES -

Burg, d. 1.12.09

Wasserbeschaffungsverband Fehmarn

ausgefertigt:

Burg, d. 1. 09

Verbandsvorsteher

Wasserbeschaffungsverband Fehmarn

Eutin, d.

22. 12. 08

Im Auftrage:

Der Landrat des Kreises Ostholstein als Aufsichtsbehörde der Wasser und Bodenverbände

Bekanntgemacht:

Eutin, d. 30.01.2009

Im Auftrage:

Der Landrat des Kreises Ostholstein als Aufsichtsbehörde der Wasser -

Bodenverbände